

# SP Thurgau

c/o Peter Gubser, Präsident  
Sonnenhügelstr. 71  
9320 Arbon

Generalsekretariat DJS  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Arbon, 27.12.05

## **Vernehmlassung zur Änderung der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Zivil- und der Strafprozessordnung sowie der Gebührenverordnung für die Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

**Wir fragen uns, ob zwischen der Umorganisation von 1998 und der vom Bund beabsichtigten Neuorganisation in wenigen Jahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingende Änderungen im Thurgauer Gerichtswesen durchgeführt werden sollen. Wir lehnen eine Abwertung der Kollegialgerichte und der Laienrichter ab. Wir zweifeln daran, dass Kosten eingespart würden, und glauben, dass Vertrauen ins Gerichtswesen verloren ginge.**

Wie aus den begleitenden Ausführungen hervorgeht, ist das Ziel der Revision eine Reduktion der Aufwendungen für das Gerichtswesen. Wir sind der Auffassung, dass sich das Thurgauer Gerichtswesen durch angemessene Kosten und grosse Bürgernähe auszeichnet. Interkantonale Vergleiche bestätigen dies. Darum ist für uns diese vermeintliche Kostenreduktion nicht zwingend. Wir zweifeln daran, dass diese Revision letztendlich Einsparungen bringen wird, denn den prognostizierten Ausgabenminderungen, die in den Vernehmlassungsunterlagen nicht detailliert umschrieben sind, stehen auch Revisionskosten gegenüber.

### **Zur Gerichtsorganisation**

Wir sind für die Beibehaltung der Bezirksgerichtlichen Kommission. Eine Kompetenzverschiebung zu den Gerichtspräsidien als Einzelrichter lehnen wir ab. Eine Kommission bringt für Rechtssuchende mehr Akzeptanz als ein Einzelrichter. Ein Kollegialgericht ist weniger exponiert als ein Einzelrichter. Die Gefahr der Willkür, allenfalls auch nur subjektiv vom Rechtssuchenden empfunden, ist geringer.

Die Abschaffung des 5er-Gremiums lehnen wir ebenfalls ab. Bei verschiedenen Verhandlungen kann es wichtig sein, dass verschiedenste Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Laienrichter grössten Teils ausgedient. Das finden wir nicht richtig. Ihr Beitrag an die Rechtssprechung ist uns wichtig. Mit den unterschiedlichen Lebenserfahrungen haben die Laienrichter auch eine grosse Bedeu-

tung für die Bevölkerung.

### **Verfahrensordnung im Berufungsverfahren**

Für Verfahren mit einem höheren Streitwert (beispielsweise ab Fr. 30'000.--) sollte die Verfahrensregelung von § 231 Abs. 2 ZPO (Recht der Parteien, für Berufungsbegründung und Berufungsantwort die Durchführung eines Schriftenwechsels zu beantragen) beibehalten werden. Diese Verfahren sind auch im Berufungsstadium häufig derart komplex, dass zumindest in diesem Bereich die bisherige Verfahrensordnung (Schriftenwechsel; nachfolgend Replik und Duplik in einer Berufungsverhandlung) beizubehalten ist, zumal sich diese Verfahrensordnung auch bewährt hat. Die Gefahr eines "endlosen Schriftenwechsels" ist bei dieser Verfahrensordnung nicht gegeben.

### **Zur Gebührenverordnung**

Mit der Ausweitung des Gebührenrahmens können wir uns einverstanden erklären.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen bei Ihren weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SP Thurgau:

Peter Gubser, Präsident